



Kontakte

Bei Informationswünschen wenden Sie sich bitte an die Beauftragten der jeweiligen Ressorts:

Senatskanzlei

Herbert Cink
Rathaus, Am Markt 21, 28195 Bremen
0421/361-2818
herbert.cink@sk.bremen.de

Der Senator für Kultur

Sabine Mehlem
Altenwall 15/16, 28195 Bremen
0421/361-2721
sabine.mehlem@kultur.bremen.de

Der Senator für Inneres und Sport

Walter Krawinkel
Contrescarpe 22/24, 28195 Bremen
0421/361-9018
walter.krawinkel@inneres.bremen.de

Der Senator für Justiz und Verfassung

Rudolf Sauerwald
Richtweg 16-22, 28195 Bremen
0421/361-2344
rudolf.sauerwald@justiz.bremen.de

Die Senatorin für Bildung und Wissenschaft

Marianne Isermann
Rembertiring 8-12, 28195 Bremen
0421/361-2475
marianne.isermann@bildung.bremen.de

Die Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales

Helga Jacke
Contrescarpe 72, 28195 Bremen
0421/361-4005
helga.jacke@soziales.bremen.de



Kontakte

Der Senator für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa

Jutta Laurinat
Ansgaritorstraße 2, 28195 Bremen
0421/361-9555
jutta.lauriant@umwelt.bremen.de

Der Senator für Wirtschaft und Häfen

Harald Müller
Zweite Schlachtpforte 3, 28195 Bremen
0421/361-8871
harald.mueller@wuh.bremen.de

Die Senatorin für Finanzen

Klaus W. Melloh
Rudolf-Hilferding-Platz 1, 28195 Bremen
0421/361-2418
klaus.melloh@finanzen.bremen.de

Bremische Bürgerschaft

Michael Kasch
Am Markt 20, 28195 Bremen
0421/361-12423
michael.kasch@buergerschaft.bremen.de

Magistrat der Stadt Bremerhaven

Heinz Wittschen
Hinrich-Schmalfeldt-Straße, 27576 Bremerhaven
0471/590-2345
heinz.wittschen@magistrat.bremerhaven.de

Jede Menge Infos im Netz

Zentrales Informationsregister im Internet

Ob bremische Gesetze, Rechtsverordnungen oder Verwaltungsvorschriften, Haushaltsdokumente, Gutachten oder beschlossene Senatsvorlagen – all das und vieles mehr finden Sie im Netz unter

www.informationsregister.bremen.de



Bremer Informationsfreiheitsgesetz

Sie haben ein Recht auf Antworten!



Die Senatorin für Finanzen  Freie Hansestadt Bremen



Liebe Bremerinnen und Bremer,
liebe Bremerhavenerinnen und Bremerhavener,

ich wünsche mir Bürgerinnen und Bürger, die sich aktiv in die Politik einmischen und unsere Gesellschaft mitgestalten. Nur so kann eine lebendige Demokratie funktionieren. Voraussetzung dafür ist eine gut informierte Öffentlichkeit. Der umfassende Zugang zu Informationen ist wichtiger Bestandteil der demokratischen Willensbildung.

Durch das Bremer Informationsfreiheitsgesetz haben die Bürgerinnen und Bürger das Recht auf Auskünfte von den Verwaltungen. Antwort auf viele Fragen gibt das zentrale Informationsregister im Internet (www.informationsregister.bremen.de). Wer es nicht nutzen will oder dort keine ausreichende Informationen findet, kann sich direkt an die im Faltblatt aufgelisteten Ansprechpartner/-innen der Behörden wenden. Nutzen Sie die Möglichkeiten der Informationsfreiheit. Ich freue mich über Ihr Interesse!

Karoline Linnert
Bürgermeisterin



Informationsfreiheit



Was bedeutet sie?

Unter Informationsfreiheit versteht man den Zugang der Bürgerinnen und Bürger zu amtlichen Informationen, also solchen Informationen, die bei öffentlichen Stellen vorhanden sind.



Für wen gilt sie?

Alle Bürgerinnen und Bürger – aber auch Vereine, Gesellschaften oder Stiftungen - haben das Recht auf Informationszugang. Sie müssen kein besonderes Interesse nachweisen.



Gegenüber wem gilt sie?

Der Informationsanspruch besteht gegenüber den Behörden des Landes, der Stadtgemeinden und anderen Stellen, die öffentliche Aufgaben erfüllen.



Was kostet der Informationszugang?

Kostenlos sind:

- die Einsicht in Informationen, die elektronisch zur Verfügung gestellt werden
- Anträge, deren Bearbeitung weniger als 30 Minuten beansprucht und
- die Einsicht vor Ort.

Ansonsten gibt es für Auskünfte einen Gebührenrahmen von 10 bis 500 Euro. Die Höchstsumme darf erst bei einem außergewöhnlich hohen Verwaltungsaufwand von mehr als acht Stunden verlangt werden.



Gibt es Informationen, bei denen ich keinen Anspruch auf Herausgabe habe?

Das Bremer Informationsfreiheitsgesetz sieht mehrere Ausnahmefälle vor, in denen die Auskunft verweigert bzw. eingeschränkt werden kann. Gründe hierfür können z. B. sein:

- Schutz personenbezogener Daten
- Schutz geistigen Eigentums
- Schutz von Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen
- Schutz von besonderen öffentlichen Belangen.



Wo und wie kann der Informationszugang beantragt werden?

Der Antrag ist an die Behörde zu richten, die über die begehrten Informationen verfügt. Nimmt eine private Stelle im Auftrag einer Behörde deren Aufgaben wahr, muss der Antrag an die Behörde gerichtet werden, die den Auftrag vergeben hat. Der Antrag kann mündlich, schriftlich oder elektronisch (per E-Mail) gestellt werden.



Was tun, wenn die Auskunft verweigert wird?

Sind Sie mit der Auskunft unzufrieden, wurde sie verweigert oder dauert es zu lange? In solchen Fällen können Sie den Landesbeauftragten für Informationsfreiheit einschalten. Kontakt unter:

Telefon: 0421/361-2010 oder 0471/596-2010
E-Mail: office@datenschutz.bremen.de